

1.1

Hauptsatzung der Gemeinde Isernhagen

Aufgrund des § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Isernhagen in seiner Sitzung am 05.03.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Eingearbeitet wurde:

1. 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Isernhagen, amtlich bekanntgemacht im Internet am 02.11.2012 unter <http://www.isernhagen.de>.
2. 2. Satzungsänderung vom 20.10.2014, in Kraft getreten am 07.11.2014, bekannt gemacht im Amtsblatt der Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover am 06.11.2014, Nr. 39.
3. 3. Satzungsänderung vom 08.03.2021, in Kraft getreten am 26.03.2021, bekannt gemacht im Amtsblatt der Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover am 25.03.2021, Nr. 12.
4. 4. Satzungsänderung vom 16.12.2021, in Kraft getreten am 07.01.2022, bekannt gemacht im Amtsblatt der Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover am 06.01.2022, Nr. 1.
5. 5. Satzungsänderung vom 16.03.2023, in Kraft getreten am 01.05.2023, bekannt gemacht im Amtsblatt der Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover am 13.04.2023, Nr. 15.

§ 1

Bezeichnung und Name

Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Isernhagen“.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

1. Das Wappen der Gemeinde Isernhagen zeigt geteilt durch einen silbernen Schrägwellenbalken oben links in Rot drei silberne Lilien (2:1), unten rechts in Grün vier aufgerichtete, einander deckende, silberne Hufeisen.
2. Die Flagge der Gemeinde Isernhagen ist längs geteilt in den Farben Rot/Grün mit dem Gemeindewappen in der Mitte.

Das Banner der Gemeinde Isernhagen ist quer geteilt in den Farben Rot/Grün mit dem Gemeindewappen in der Mitte.
3. Das Dienstsiegel zeigt das Wappen mit der Umschrift „Gemeinde Isernhagen, Region Hannover“.
4. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister als Repräsentantin oder Repräsentant der Gemeinde oder deren Vertretungen im Amt tragen bei besonderen Anlässen die Amtskette. Dieses Recht wird im Vertretungsfall auch der Stellvertretung zugestanden.

§ 3
Allgemeine Vertretung
der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

Neben der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister wird eine weitere Beamtin oder ein weiterer Beamter in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Ihr oder ihm ist die allgemeine Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters zu übertragen. Sie oder er führt die Bezeichnung Erste Gemeinderätin oder Erster Gemeinderat. Sie oder er gehört dem Verwaltungsausschuss mit beratender Stimme an.

§ 4
Zuständigkeit des Rates

1. Verfügungen über Gemeindevermögen (Rechtsgeschäfte im Sinne von § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG) trifft der Rat nur
 - a) bei der Veräußerung oder Belastung von gemeindlichen Grundstücken: falls der Vermögenswert 30.000 Euro übersteigt;
 - b) bei Schenkungen: falls der Vermögenswert 15.000 Euro übersteigt;
 - c) im Übrigen: falls der Vermögenswert 10.000 Euro übersteigt.
2. Über Verträge mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen, von Ortsräten oder mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister (§ 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG) beschließt der Rat, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 2.500 Euro nicht übersteigt.

§ 5
Beschließender Ausschuss

Der Paragraph wird gestrichen.

§ 6
Ortschaften mit Ortsrat

1. In der Gemeinde Isernhagen bestehen gem. § 90 NKomVG die folgenden Ortschaften:
 - 1.1 Altwarmbüchen
 - 1.2 Isernhagen F.B.
 - 1.3 Isernhagen H.B.
 - 1.4 Isernhagen K.B.
 - 1.5 Isernhagen N.B.
 - 1.6 Kirchhorst
 - 1.7 Neuwarmbüchen
2. Die Zahl der Mitglieder des Ortsrates beträgt in den Ortschaften
 - 2.1 Altwarmbüchen 9 Ortsratsmitglieder

2.2 Isernhagen F.B.	5 Ortsratsmitglieder
2.3 Isernhagen H.B.	7 Ortsratsmitglieder
2.4 Isernhagen K.B.	5 Ortsratsmitglieder
2.5 Isernhagen N.B.	7 Ortsratsmitglieder
2.6 Kirchhorst	7 Ortsratsmitglieder
2.7 Neuwarmbüchen	7 Ortsratsmitglieder

3. Ratsmitglieder, die in der Ortschaft wohnen, gehören dem Ortsrat mit beratender Stimme an (§ 91 Abs. 3 NKomVG).

§ 7 Aufgaben des Orsrates

1. Außer den in § 93 Abs. 1 NKomVG angeführten Angelegenheiten entscheidet der Ortsrat über die Durchführung von Maßnahmen der örtlichen Seniorenförderung.
2. Zusätzlich zu den in § 94 Abs. 1 NKomVG angeführten Angelegenheiten besteht ein Anhörungsrecht des Orsrates vor der Beschlussfassung des Rates oder des Verwaltungsausschusses bei
 - a) der Bestellung von Vertretern für die Organe von Zweckverbänden und Wasser- und Bodenverbänden;
 - b) der Veranstaltung von Märkten aller Art;
 - c) der Bestellung der Ortsbrandmeisterin/ des Ortsbrandmeisters und deren Stellvertretung;
 - d) der Verwendung von Stiftungen und Spenden;
3. Die Anhörung des Orsrates ist bei Bauleitplanungen und örtlichen Bauvorschriften gleichzeitig mit der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchzuführen. Vor der abschließenden Beschlussfassung im Rat der Gemeinde sind die von den zuständigen Fachausschüssen gegebenen abweichenden Empfehlungen dem Ortsrat zur Kenntnis zu geben.

§ 8 Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters sind:

- a) die 1. stellvertretende Bürgermeisterin oder der 1. stellvertretenden Bürgermeister
- b) bei deren/dessen Verhinderung die 2. stellvertretende Bürgermeisterin oder der 2. stellvertretende Bürgermeister.
- c) bei deren/dessen Verhinderung die 3. stellvertretende Bürgermeisterin oder der 3. stellvertretende Bürgermeister.

§ 9 Einwohnerversammlungen

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister bestimmt, in welcher Form die Einwohnerinnen und Einwohner über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde unterrichtet werden. Sie/Er soll zu diesem Zweck Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes durchführen (§ 85 Abs. 5 NKomVG). Die Rechte der Ortsräte nach § 94 Abs. 1 Satz 3 NKomVG bleiben unberührt. Die gleichen Rechte stehen dem Rat zu.

Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlung sind gem. § 12 Abs. 4 der Hauptsatzung mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 10 Teilnahme von Ratsfrauen und Ratsherren an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses

Jede Ratsfrau und jeder Ratsherr ist zur Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als ZuhörerIn oder Zuhörer berechtigt (§ 78 Abs. 2 NKomVG).

§ 11 Anregungen und Beschwerden

1. Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als 5 Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
2. Den Antragstellerinnen oder Antragstellern kann aufgegeben werden, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl vorzulegen.
3. Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen der Abs. 1 und 2 nicht entsprochen ist.
4. Anregungen und Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Isernhagen zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
5. Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
6. Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist, oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
7. Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gem. § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 12 Bekanntmachung

1. Die
 1. Satzungen
 2. Verordnungen
 3. öffentlichen Bekanntmachungen
 4. Benachrichtigungen über öffentliche Zustellungen sowie
 5. Erteilungen von Genehmigungen für den Flächennutzungsplan der Gemeinde werden durch die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister im Internet unter der Internetadresse **bekanntmachungen.region-hannover.de/amtsblatt/** im **elektronischen „Amtsblatt für die Region Hannover“** verkündet bzw. bekanntgemacht.

Der Satz 1 findet keine Anwendung, sofern für Verkündungen und Bekanntmachungen durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist.

Zusätzlich soll auf die Verkündung gem. Satz 1 nachrichtlich in der Gemeindezeitung "Blick in unsere Gemeinde" sowie im Internet auf der Homepage der Gemeinde unter isernhagen.de hingewiesen werden.

2. Auf die in Absatz 1 Satz 1 genannte Internetadresse wird auf der Internetseite der Gemeinde (isernhagen.de) zusätzlich in geeigneter Weise hingewiesen.
3. Die ortsüblichen Bekanntmachungen erfolgen in der Gemeindezeitung „Der Blick in unsere Gemeinde“. Sofern dies aus Fristgründen nicht möglich ist, wird die Bekanntmachung in der für Isernhagen örtlich zuständigen Ausgabe der „Hannoverschen Allgemeinen Zeitung“ und der „Neuen Presse“ oder Rechtsnachfolger veröffentlicht. Sofern eine Bekanntmachung in dem genannten Presseorgan nicht fristgerecht möglich ist, erfolgt sie durch Aushang im Bekanntmachungskasten am Rathauseingang in Altwarmbüchen, Bothfelder Straße 29 und im Internet auf der gemeindlichen Homepage unter isernhagen.de.
4. Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, durch Aushang im Bekanntmachungskasten am Rathauseingang, Bothfelder Straße 29, veröffentlicht.

§ 13

Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates

1. In öffentlichen Sitzungen des Rates dürfen akkreditierte Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der/ dem Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
2. Ratsfrauen und –herren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Veröffentlichung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die oder der Vorsitzende hat im Rahmen ihrer/ seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.

- 3 Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Gemeinde sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- 4 Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 14 In Kraft treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im "Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover" in Kraft.

(veraltet! - Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 14.03.2002, die Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung vom 12.10.2005, die Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung vom 08.02.2007, außer Kraft.)

Isernhagen, den 08.05.2012 *(bezieht sich auf die Ursprungssatzung!)*

gez. Bogya
Bürgermeister

(DS)